

12.04.23

Unterrichtung

durch die Europäische Kommission

Stellungnahme der Europäischen Kommission zu dem Beschluss des Bundesrates zum Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines gemeinsamen Rahmens für Mediendienste im Binnenmarkt (Europäisches Medienfreiheitsgesetz) und zur Änderung der Richtlinie 2010/13/EU

C(2023) 2391 final

* Stellungnahme der Europäischen Kommission zu den Beschlüssen des Bundesrates vom 25. November 2022, Bundesrats-Drucksachen 514/22 (Beschluss) und 514/22 (Beschluss) (2)



EUROPÄISCHE KOMMISSION

Brüssel, 31.03.2023
C(2023) 2391 final

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Kommission dankt dem Bundesrat für seine begründete Stellungnahme und seine Stellungnahme im Rahmen des politischen Dialogs über ihren Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines gemeinsamen Rahmens für Mediendienste im Binnenmarkt (Europäisches Medienfreiheitsgesetz) {COM(2022) 457 final}.

Die Kommission nimmt die vom Bundesrat geäußerten Bedenken ernst und freut sich, ihren Vorschlag bei dieser Gelegenheit erläutern zu können. Sie hofft, die Bedenken des Bundesrates damit zerstreuen zu können.

Mit dem Vorschlag zum Europäischen Medienfreiheitsgesetz sollen Probleme angegangen werden, die das Funktionieren des Binnenmarkts für Mediendienste beeinträchtigen. Eingriffe in die Unabhängigkeit individueller redaktioneller Entscheidungen können sich negativ auf die Wirtschaftstätigkeit europäischer Medien auswirken. Mediendiensteanbieter, die an den Standards redaktioneller Unabhängigkeit festhalten und erwägen, in neue Märkte zu expandieren, könnten abgeschreckt werden, wenn die Gefahr von Eingriffen in dem Mitgliedstaat, in dem sie investieren möchten, groß ist. Regulatorische und politische Maßnahmen, die auf ausländische Unternehmen zielen, haben nachweislich dazu geführt, dass ausländische Medienunternehmer bestimmten Ländern den Rücken gekehrt haben. Fehlende Transparenz in Bezug auf Medienunternehmen kann diese und andere Investoren auf dem Medienmarkt außerdem daran hindern, fundierte Geschäfts- oder Investitionsentscheidungen zu treffen.

Diese Probleme wurden in der Folgenabschätzung, die zu dem Vorschlag geführt hat, ausführlich dargelegt und zuvor in den Berichten der Kommission über die Rechtsstaatlichkeit sowie durch den unabhängigen Überwachungsmechanismus für Medienpluralismus aufgezeigt. Sie betreffen viele Mitgliedstaaten, wenn auch in unterschiedlichem Maße. Der grenzübergreifende Charakter und das Ausmaß dieser Probleme erfordern eine Regulierung auf der Ebene der Europäischen Union, da

*Herrn Dr. Peter Tschentscher
Präsident des Bundesrates
Leipziger Straße 3-4
10117 BERLIN
DEUTSCHLAND*

Maßnahmen auf einzelstaatlicher Ebene für ihre wirksame Bewältigung nicht ausreichen. Darüber hinaus rechtfertigen viele dieser Probleme einen Rahmen für die enge und wirksame Zusammenarbeit zwischen den unabhängigen nationalen Medienregulierungsbehörden, der nur auf der Ebene der Europäischen Union geschaffen werden kann.

Die Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten im Bereich des Medienpluralismus werden im Vorschlag zum Europäischen Medienfreiheitsgesetz uneingeschränkt anerkannt und gewahrt. Er enthält keine Anforderungen an Mediendiensteanbieter in Bezug auf Medieninhalte. Die Zuständigkeit für die Beaufsichtigung der Mediendienste liegt weiterhin fest in den Händen der nationalen Behörden. Alle in dem Vorschlag (z. B. in den Artikeln 20 und 21) enthaltenen Vorschriften beruhen auf Grundsätzen und sollen sicherstellen, dass die Mitgliedstaaten bei der Ausübung ihrer Zuständigkeit im Bereich des Medienpluralismus die Binnenmarktfreiheiten und gleiche Wettbewerbsbedingungen achten. Darüber hinaus gestattet der Vorschlag den Mitgliedstaaten ausdrücklich, in den spezifischen Bereichen, welche die Bereitstellung von Mediendiensten betreffen, ausführlichere Vorschriften zu erlassen (Artikel 1 Absatz 3). Die Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit der EU-Rechtsvorschriften werden somit befolgt.

Die EU ist befugt, sich mit für den Mediensektor relevanten Binnenmarktfragen zu befassen. Wenn der EU-Gesetzgeber tätig wird, um den Binnenmarkt in einem Wirtschaftssektor zu schützen und weiterzuentwickeln, kann er auch legitime öffentliche Interessen der Gesellschaft und den Schutz der Grundrechte berücksichtigen und dazu beitragen. Durch den Vorschlag werden legitime öffentliche Interessen einschließlich des Medienpluralismus gefördert, indem der Binnenmarkt gestärkt und die Wahrnehmung wirtschaftlicher Freiheiten in Bezug auf Mediendienste erleichtert wird. Daher ist der Vorschlag nicht ausschließlich auf die kommerziellen Aspekte des Funktionierens des Binnenmarkts ausgelegt, wie in Punkt 12 der Stellungnahme behauptet – der Schutz des Pluralismus wird vielmehr umfassend berücksichtigt.

Im Einzelnen sollen die Bestimmungen von Kapitel II des Vorschlags, die in beiden Stellungnahmen ausdrücklich erwähnt werden, das Funktionieren des Medienbinnenmarkts verbessern und dürften sich zugleich positiv auf die Medienfreiheit und den Medienpluralismus auswirken. Insbesondere dürften Mediendiensteanbieter, wenn sie mit Handlungen oder der Gefahr staatlicher Einflussnahme konfrontiert sind, davon abgehalten werden, ihre Dienste grenzübergreifend anzubieten, und Unternehmer und Investoren werden davon absehen, in den Binnenmarkt zu investieren (dies wird in Artikel 4 Absatz 2 behandelt). Wenn Mediendiensteanbieter auf einem Markt mit öffentlich-rechtlichen Medien zusammenarbeiten müssen, die zwar öffentlich finanziert werden, aber intransparent und willkürlich geleitet werden und voreingenommene Informationen und Meinungen liefern, wird der Wettbewerb auf dem Markt verzerrt, und außerdem wirken sich nichtobjektive und nur bedingt unabhängige öffentliche Medien auch auf das Recht der Dienstleistungsempfänger im Binnenmarkt aus, Dienstleistungen frei in Anspruch zu nehmen (dies wird in Artikel 5 behandelt). Schließlich hindert die Fragmentierung der rechtlichen Regelungen zur redaktionellen Unabhängigkeit in der

Union Mediendiensteanbieter und Journalisten daran, in einem grenzübergreifenden Kontext zu investieren oder zu arbeiten, und der mangelnde Schutz der redaktionellen Unabhängigkeit gefährdet die Qualität von Mediendiensten, die Nachrichten und aktuelle Informationen anbieten, mit möglichen negativen Folgen für den Medienpluralismus (dies wird in Artikel 6 Absatz 2 behandelt).

All diese Fragen können verschiedene Mediensektoren betreffen, darunter möglicherweise auch regionale oder lokale Medien. Der regionale oder lokale Charakter eines Mediums schließt seine Teilnahme am Binnenmarkt nicht aus. Wichtig ist, dass diese Medien nach wie vor volle Autonomie genießen, und dass die Mitgliedstaaten, die sie schützen möchten, dies tun können. In Anerkennung der nationalen und regionalen Traditionen bei der Medienregulierung sieht der Vorschlag ausdrücklich vor, dass die Mitgliedstaaten in diesen Bereichen ausführlichere Vorschriften erlassen können (Artikel 1 Absatz 3). Darüber hinaus werden Kleinstunternehmen, die auf regionaler oder lokaler Ebene tätig sein dürften, nach Artikel 6 Absatz 3 ausdrücklich vom Anwendungsbereich dieses Artikels ausgenommen.

Ähnliche Erwägungen liegen den Bestimmungen über die Bewertung von Zusammenschlüssen auf dem Medienmarkt (Artikel 21 und 22) zugrunde, die ebenfalls in der begründeten Stellungnahme erörtert werden. Mit diesen Bestimmungen sollen zudem Hindernisse für den Binnenmarkt für Medien beseitigt werden, da Mediendiensteanbieter wahrscheinlich von möglichen Investitionen in anderen Mitgliedstaaten absehen werden, wenn sie dem Risiko einer voreingenommenen Anwendung von Bewertungskriterien und -verfahren auf ihre Investitionen ausgesetzt sind (vgl. EuGH-Urteil vom 3. September 2020, C-719/18 – Vivendi). Darüber hinaus haben die Bestimmungen in den meisten Fällen keinen Einfluss auf die Medien auf regionaler oder lokaler Ebene, da ihr Schwerpunkt auf Zusammenschlüssen auf dem Medienmarkt liegt, die „sich erheblich auf den Medienpluralismus und die redaktionelle Unabhängigkeit auswirken könnten“ (was in Erwägungsgrund 40 im Sinne eines „wesentlichen Einfluss[es] auf die Bildung der öffentlichen Meinung in einem bestimmten Medienmarkt“ erläutert wird).

Der Umstand, dass die Regulierung von Mediendiensten mittelbar Auswirkungen auf bestimmte kulturelle Aspekte dieser Dienste haben kann, schließt eine Regelungskompetenz der Union nicht aus. Dies entspricht inhaltlich in etwa dem früheren Artikel 152 Absatz 4 Buchstabe c EG-Vertrag, der jegliche Harmonisierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten im Bereich der öffentlichen Gesundheit ausschließt: Im Rechtsstreit zur EU-Richtlinie über die Tabakwerbung wies der Europäische Gerichtshof (EuGH) den Einwand zurück, dass der EU-Gesetzgeber gegen das in Artikel 152 Absatz 4 Buchstabe c EG-Vertrag aufgestellte Verbot jeglicher Harmonisierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten im Bereich der öffentlichen Gesundheit verstoßen hätte (Urteil vom 12. Dezember 2006, C-380/03, Rn. 92). Der EuGH stellte in diesem Urteil klar, dass der Artikel 95 des EG-Vertrages [nunmehr Artikel 114 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)], sobald die Voraussetzungen dafür erfüllt sind, ebenfalls als Rechtsgrundlage dienen kann, wenn der Legislativvorschlag andere Politikbereiche betrifft, in denen die Verträge der EU keine ausdrücklichen Zuständigkeiten übertragen.

In der begründeten Stellungnahme wird die Besorgnis geäußert, dass mit dem Europäischen Medienfreiheitsgesetz eine „faktische Zentralisierung der Medienaufsicht auf europäischer Ebene“ eingeführt würde. Die Kommission möchte betonen, dass dies nicht der Fall ist: Die Beaufsichtigung der Medien liegt weiterhin fest in den Händen der nationalen Behörden, und das Gremium für Mediendienste koordiniert deren Maßnahmen. Eine solche Koordinierung ist notwendig, da Mediendienste – teilweise aufgrund der Digitalisierung – oft grenzübergreifend erbracht werden. Darüber hinaus kann sich jedes Medienunternehmen in jedem Mitgliedstaat niederlassen und von dort aus seine Dienste in jeden anderen Mitgliedstaat lenken (so könnte ein russisches Unternehmen versuchen, sich in Luxemburg niederzulassen und von dort aus nach Deutschland zu senden). Des Weiteren kann ein in einem Mitgliedstaat niedergelassenes Unternehmen in einem anderen Mitgliedstaat über eine Tochtergesellschaft tätig sein: In diesem Fall könnten nationale Regelungen, die Eigentumsbeschränkungen vorsehen, gerechtfertigt sein, sie können aber auch eine verschleierte Form von Protektionismus darstellen oder doch unverhältnismäßig sein. Wenn solche Maßnahmen, für die jeder Mitgliedstaat weiterhin selbst zuständig ist, miteinander erörtert werden, würde dies eine Lösung gemeinsamer Probleme zum Nutzen von Anlegern und Dienstleistungsempfängern ermöglichen. Darüber hinaus kann es vorkommen, dass Maßnahmen, die in einem Mitgliedstaat aus Gründen der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit angeordnet werden, in anderen Mitgliedstaaten umgesetzt werden müssen (beispielsweise wurde das Verbot russischsprachiger Sender in den baltischen Staaten dadurch erschwert, dass diese Sender ein in Frankreich ansässiges Satellitenunternehmen nutzten, um nach Lettland, Estland und Litauen auszustrahlen). Daher bedarf es eines gemeinsamen Rechtsrahmens und einer Plattform für Diskussionen und strukturierte Zusammenarbeit.

Die Kommission teilt die Sicht des Bundesrates, dass die Medienaufsicht unabhängig und staatsfern sein sollte. Aus diesem Grund wurden bereits in der Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste spezifische Anforderungen für die Unabhängigkeit der nationalen Medienregulierungsbehörden oder -stellen festgelegt. Die Artikel 4 und 5 stehen voll und ganz mit dem Grundsatz der Staatsferne im Einklang. Dieser Grundsatz wird auch durch die Bestimmungen über die Anforderungen für die Unabhängigkeit der für die Medien zuständigen Behörden bekräftigt. Auf diese Anforderungen nimmt Artikel 7 Absatz 2 des Vorschlags für ein Medienfreiheitsgesetz Bezug, wo sie auf die neuen Aufgaben, die diesen Behörden übertragen werden, ausgeweitet werden. In dem Vorschlag ist eindeutig festgelegt, dass sich das Gremium für Mediendienste aus diesen unabhängigen Behörden oder Stellen zusammensetzt, und es werden erstmals strenge Anforderungen für die Unabhängigkeit des Gremiums selbst in das EU-Recht aufgenommen (Artikel 9). Das Gremium, das auf der bestehenden Gruppe europäischer Regulierungsstellen für audiovisuelle Mediendienste (ERGA) aufbaut, würde die Verwaltungszusammenarbeit zwischen den nationalen Behörden ermöglichen und ist wichtig für das reibungslose Funktionieren des offenen Binnenmarkts für Mediendienste – ein typisches und voll anerkanntes Muster im Binnenmarktrecht (vgl. die EuGH-Urteile vom 2. Mai 2006, C-217/04 – ENISA, und vom 22. Januar 2014, C-270/12 – ESMA).

Es ist darauf hinzuweisen, dass sich die Aufgabe des Gremiums auf die Koordinierung beschränkt, unter anderem durch die Abgabe von Empfehlungen und Stellungnahmen (im Gegensatz zu verbindlichen Aufsichtsbeschlüssen). Darüber hinaus würde der Standpunkt des Gremiums den gemeinsamen Standpunkt der nationalen Regulierungsbehörden widerspiegeln, da solche unverbindlichen Stellungnahmen eine Zweidrittelmehrheit erfordern, d. h. die Stimmen von mindestens 18 unabhängigen nationalen Medienaufsichtsbehörden oder -stellen, wobei der sensible Charakter von Medienmarktfragen uneingeschränkt anerkannt wird. Die Kommission würde in diesem Gremium eine eingeschränkte Rolle spielen: In drei eindeutig bestimmten, in Artikel 12 Buchstabe e aufgeführten Fällen würde das Gremium im Einvernehmen mit der Kommission Stellungnahmen abgeben. Die Notwendigkeit einer Beteiligung der Kommission in diesen Fällen ergibt sich aus der engen Verbindung der einschlägigen Bestimmungen mit dem Herkunftslandprinzip, das in der im Vertrag festgelegten und in der Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste spezifizierten Dienstleistungsfreiheit verankert ist, sowie aus der Rolle der Kommission bei der Überwachung und Umsetzung des Unionsrechts als „Hüterin des Vertrags“ gemäß dem Vertrag.

Abschließend möchte die Kommission die Wahl des Rechtsinstruments erläutern. Die Kommission hat sich im Wesentlichen aus zwei Gründen für eine Verordnung anstelle einer Richtlinie entschieden: Erstens ermöglicht es eine Verordnung, den Medienmarktakteuren unmittelbar geltende Rechte einzuräumen, was in jenen Mitgliedstaaten besonders wichtig ist, in denen das Funktionieren des Medienmarktes durch die Einmischung politischer Kräfte und/oder Behörden untergraben wird, und zweitens wird durch eine Verordnung das Risiko einer langwierigen und möglicherweise fehlenden Umsetzung durch die Mitgliedstaaten vermieden (wie sie im Zusammenhang mit der Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste zu beobachten war) und somit eine zeitnahe Antwort auf die Probleme im Medienbinnenmarkt gegeben.

Die Kommission hofft, dass die vom Bundesrat aufgeworfenen Fragen in diesem Antwortschreiben geklärt werden konnten. In Bezug auf die eher technischen Anmerkungen in der Stellungnahme im Rahmen des politischen Dialogs verweist die Kommission auch auf den beigefügten Anhang.

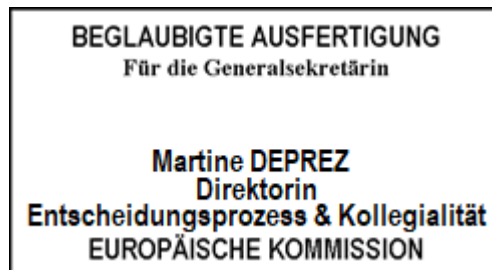
Beide Stellungnahmen wurden den Vertretern der Kommission bei den Verhandlungen mit den gesetzgebenden Organen, dem Europäischen Parlament und dem Rat, übermittelt und werden in die Beratungen einfließen.

Die Kommission sieht der Fortsetzung des politischen Dialogs mit dem Bundesrat erwartungsvoll entgegen.

Mit freundlichen Grüßen

Maroš Šefčovič
Vizepräsident

Thierry Breton
Mitglied der Kommission



Anhang

Die Kommission hat die in der Stellungnahme des Bundesrates aufgeworfenen Fragen im Rahmen des politischen Dialogs sorgfältig geprüft und möchte sich zu bestimmten Punkten der Stellungnahme wie folgt äußern.

Nummer 7

Kapitel II des Vorschlags für ein Europäisches Medienfreiheitsgesetz folgt dem Ansatz der Mindestharmonisierung, es handelt sich also nicht um einen abschließenden Rahmen. Nach Artikel 1 Absatz 3 können die Mitgliedstaaten ausführlichere Vorschriften in den unter dieses Kapitel fallenden Bereichen erlassen. In Artikel 4 Absatz 1 des Vorschlags heißt es, dass jede Beschränkung der wirtschaftlichen Tätigkeiten von Mediendiensteanbietern im Einklang mit dem EU-Recht stehen muss – hier ist zu betonen, dass dieses Konzept nicht neu ist. Wie im Antwortschreiben dargelegt, hindert Artikel 167 AEUV laut Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs die EU nicht daran, Maßnahmen auf der Grundlage von Artikel 114 AEUV einzuführen.

Punkt 8 (betrifft ebenfalls die Punkte 11 und 13)

Artikel 3 gewährt Nutzern von Mediendiensten in der gesamten Union ein grundlegendes Recht. Sein Zweck ist es, das Recht auf Inanspruchnahme von Dienstleistungen im Binnenmarkt (gemäß Artikel 56 AEUV) geltend zu machen und den grenzüberschreitenden Verkehr von Mediendiensten zu fördern, die eine Vielzahl von Nachrichten und Inhalten zur aktuellen Information anbieten, welche unter Achtung der redaktionellen Freiheit der Mediendiensteanbieter erstellt werden (was der Qualität der Dienstleistungen zugutekommt). Es steht den Mitgliedstaaten frei, ausführlichere Vorschriften zu erlassen (Artikel 1 Absatz 3), womit ihre Zuständigkeit für die Regulierung des Medienpluralismus gewahrt bleibt. Heutzutage werden Medieninhalte problemlos und kosteneffizient digital über nationale Grenzen hinweg verbreitet. Infolgedessen sind sowohl deutschsprachige Inhalte in der gesamten EU als auch Inhalte in vielen Sprachen (einschließlich Deutsch und Englisch) aus anderen EU-Ländern in Deutschland verfügbar.

Punkt 9

Wie aus obigem Antwortschreiben hervorgeht, soll Artikel 5 des Vorschlags Wettbewerbsverzerrungen verhindern. Angesichts der Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten und des Protokolls Nr. 29 über den öffentlich-rechtlichen Rundfunk in den Mitgliedstaaten (Amsterdamer Protokoll) enthält die Bestimmung lediglich Grundsätze. Dieses Protokoll sieht vor, dass die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten für die Finanzierung der öffentlich-rechtlichen Medien „die Handels- und Wettbewerbsbedingungen in der Union nicht in einem Ausmaß“ beeinträchtigen sollte, „das dem gemeinsamen Interesse zuwiderläuft“. Dies bestätigt, dass das Unionsrecht immer noch auf bestimmte Aspekte des öffentlich-rechtlichen Rundfunks anwendbar sein kann.

Artikel 6 Absatz 2 des Vorschlags stellt es den Mediendiensteanbietern anheim, über die Maßnahmen zu entscheiden, die sie für angemessen erachten, um die Unabhängigkeit individueller redaktioneller Entscheidungen zu gewährleisten. Darüber hinaus behalten die Mediendiensteanbieter das Vorrecht, ihre redaktionelle Ausrichtung festzulegen (siehe Erwägungsgründe 20 und 21). Zusätzlich wird in dem Vorschlag klargestellt, dass dies unbeschadet der nationalen Verfassungsvorschriften und im Einklang mit der Grundrechtecharta geschieht.

Punkt 10

Die Zuweisung von Aufgaben an das Gremium für Mediendienste lässt andere Mechanismen oder Rechtsbehelfe auf nationaler Ebene unberührt. Es sollte klargestellt werden, dass Artikel 5 keine Kompetenzen für nationale Medienregulierungsbehörden oder -stellen festlegt. Es steht jedem Mitgliedstaat frei, eine oder mehrere unabhängige Behörden oder Stellen zu benennen, bei denen es sich um die bereits bestehenden Stellen handeln kann. Soweit Artikel 10 in diesem Zusammenhang erwähnt wird, überträgt er den nationalen Medienregulierungsbehörden oder -stellen lediglich die Funktion von Mitgliedern des Gremiums für Mediendienste, ebenso wie ihnen durch die Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste die Funktion von Mitgliedern der Gruppe europäischer Regulierungsstellen für audiovisuelle Mediendienste (ERGA) übertragen wurde.

Punkt 11

Artikel 20 beschränkt sich auf nationale Maßnahmen, die die Geschäftstätigkeit der Mediendiensteanbieter im Binnenmarkt beeinträchtigen könnten, er zielt also auf die Beseitigung von Hindernissen für grenzübergreifende Tätigkeiten und Investitionen ab. Der Bundesrat scheint die Legitimität dieses Ziels in Bezug auf Artikel 20 Absätze 1 und 2 anzuerkennen – die Notwendigkeit, dieses Ziel zu verfolgen, ist im Hinblick auf Absatz 4 noch deutlicher. Die Absätze 3 und 5 betreffen die wirksame Umsetzung der Grundsätze, die sich nicht vom Grundprinzip des Binnenmarkts trennen lassen, das diesem Artikel zugrunde liegt.

Artikel 25 sieht angesichts der sich rasch wandelnden Risiken und technologischen Entwicklungen im Medienbinnenmarkt eine Risikoanalyse vor. Wir entnehmen der offiziellen deutschen Übersetzung des Vorschlags für das Europäische Medienfreiheitsgesetz, das der englische Begriff „Monitoring“ dort mit „Überwachung“ wiedergegeben wird. Der Begriff „Beobachtung“ entspricht jedoch eher dem Umfang eines solchen „Monitoring“, da keine Beaufsichtigung, sondern eine Beobachtung und nachfolgende Analyse gemeint ist.

Punkt 12

Die Begriffsbestimmungen für „Mediendienst“, „Mediendiensteanbieter“ und „Sendung“ sind aufgrund der inhaltlichen Verwandtschaft der definierten Begriffe miteinander verbunden; auf einen zu definierenden Begriff wird jedoch nicht zurückverwiesen.

In Artikel 3 wird das bereits in Artikel 56 AEUV anerkannte Recht der Empfänger von Mediendiensten erneut geltend gemacht (vgl. u. a. das Urteil des EuGH vom 3. Februar 2021, C-555/19 – Fussl Modestraße Mayr, Rn. 48 und die dort angeführte Rechtsprechung). In Erwägungsgrund 11 wird klargestellt, dass Mediendiensteanbietern durch dieses Recht nicht die Pflicht auferlegt wird, Standards einzuhalten, die nicht ausdrücklich gesetzlich festgelegt sind. Folglich scheint dies kein Artikel zu sein, der Leitlinien der Kommission erforderlich macht.

Der Wortlaut in Kapitel III Abschnitt 5 ist eine Folge des auf Grundsätzen beruhenden Ansatzes des Vorschlags für das Europäische Medienfreiheitsgesetz, der in Artikel 1 Absatz 3 festgelegten Mindestharmonisierungsbestimmung sowie der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit. Da Artikel 21 Absatz 3 die Möglichkeit von Leitlinien der Kommission vorsieht und das Gremium (nicht bindende) Stellungnahmen zu nationalen Maßnahmen in den durch die Artikel 20 und 21 erfassten Bereichen abgeben kann, dürften die Bestimmungen einen hinreichend klaren, aber flexiblen Rahmen für die Behandlung der betreffenden Fragen bieten.

Punkt 14

Mit Artikel 4 Absatz 1 wird ein allgemeiner Grundsatz eingeführt, wonach keine staatliche Einflussnahme auf die Medien erfolgt, der in Absatz 2 konkretisiert wird. Der Mediensektor ist für eine inklusive und nachhaltige Erholung und den grünen und den digitalen Wandel der EU-Wirtschaft von entscheidender Bedeutung. Gleichzeitig sind Mediendienste nicht nur ein wichtiger und dynamischer Wirtschaftssektor, sondern auch für einen gesunden zivilgesellschaftlichen Raum sowie für die wirtschaftlichen Freiheiten und Grundrechte, einschließlich der Gleichheit, unerlässlich. Mit digitalen Technologien können Mediendienste zunehmend über Grenzen hinweg und über verschiedene Kanäle zugänglich gemacht werden, während der Wettbewerb im digitalen Medienraum zunehmend international ist. Wie bereits erwähnt, wurden in der EU mehrere Hindernisse für die freie Erbringung von Mediendiensten im Binnenmarkt festgestellt. Vor diesem Hintergrund soll mit dem Vorschlag eine Reihe von Problemen angegangen werden, die das Funktionieren des Binnenmarkts für Mediendienste und die Tätigkeit der Mediendiensteanbieter beeinträchtigen.

Die Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten werden durch Artikel 4 Absatz 1 respektiert. Er sieht vor, dass die Mitgliedstaaten bei der Einführung von Beschränkungen bezüglich der Ausübung der wirtschaftlichen Tätigkeiten von Mediendiensteanbietern das Unionsrecht befolgen müssen. Es sollte betont werden, dass dies eine fest etablierte Vorgehensweise ist, um wirtschaftliche Freiheiten und ihre Einschränkungen im EU-Recht, insbesondere in den Verträgen, miteinander in Einklang zu bringen.

Punkt 15

Die in Artikel 3 und Artikel 4 Absatz 1 vorgesehenen Rechte müssen gegen andere einschlägige Grundrechte abgewogen werden. Im Zusammenhang mit Artikel 4 Absatz 1 gilt nicht jede nationale Maßnahme in Bezug auf Mediendiensteanbieter als Beschränkung. Darüber hinaus kann eine Beschränkung für den Schutz der Grundrechte

erforderlich und daher „nach Unionsrecht zulässig“ sein. Wie in Artikel 1 Absatz 3 ausdrücklich vorgesehen, können die Mitgliedstaaten in diesen Bereichen ausführlichere Vorschriften erlassen, um einen Ausgleich zwischen den Grundrechten zu erzielen.

Punkt 16

Die Durchsetzung des Europäischen Medienfreiheitsgesetzes kann durch nationale Gerichte erfolgen. Darüber hinaus sieht der Vorschlag in einigen Fällen spezifische zusätzliche Mechanismen vor (z. B. Artikel 5 Absatz 4: eine oder mehrere unabhängige Behörden oder Stellen zur Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen über öffentlich-rechtliche Medien).

Punkt 19

Der Vorschlag für ein Europäisches Medienfreiheitsgesetz stärkt die Position von Mediendiensteanbietern, die die Bedingungen von Artikel 17 Absatz 1 erfüllen, gegenüber Anbietern sehr großer Online-Plattformen. Erwägt ein Anbieter einer sehr großen Online-Plattform, die Bereitstellung seiner Online-Vermittlungsdienste in Bezug auf Inhalte eines solchen Mediendiensteanbieters wegen eines mutmaßlichen Verstoßes gegen die allgemeinen Geschäftsbedingungen der Plattform auszusetzen, muss er „alle möglichen“ (rechtlichen) Maßnahmen ergreifen, um dem Mediendiensteanbieter vor dem Wirksamwerden der Aussetzung die Gründe für seine Entscheidung zu übermitteln. Dieses Verfahren gilt nur für Mediendiensteanbieter im Sinne von Artikel 17 Absatz 1. In diesem Zusammenhang müssen jedoch auch die Grundrechte der Anbieter sehr großer Online-Plattformen berücksichtigt werden. Die Kommission ist mit Blick auf alle Elemente der Artikel 17 und 18 (Vorankündigung mit allen möglichen Mitteln, vorrangige Bearbeitung von Beschwerden, Durchführung eines sinnvollen und wirksamen Dialogs, Veröffentlichung von Beschränkungs-/Aussetzungsentscheidungen einschließlich der Gründe für die Aussetzung sowie strukturierter Dialog zur Förderung des Zugangs zu vielfältigen Medienangeboten) der Auffassung, dass ein angemessenes Gleichgewicht gefunden wurde.

Punkte 22 und 23

Wie bereits erwähnt, sieht Artikel 25 eine Risikoanalyse für den Medienbinnenmarkt vor. Damit ist keine Beaufsichtigung der Mitgliedstaaten oder Mediendiensteanbieter gemeint, sondern eine Beobachtung des Marktes zur Analyse seiner Resilienz. Diese Überwachung (Beobachtung) erfolgt gemäß Artikel 25 Absatz 1 unabhängig, weshalb die Regierungen der Mitgliedstaaten in diesem Verfahren keine Rolle spielen sollten. Die wesentlichen Leistungsindikatoren, die eine Grundlage für die Überwachung (Beobachtung) bilden werden, werden jedoch in Abstimmung mit dem Gremium für Mediendienste entwickelt, damit die unabhängigen nationalen Medienregulierungsbehörden oder -stellen ihr Fachwissen und ihre Kenntnisse, auch in Bezug auf nationale Besonderheiten, einbringen können.